

## **Neuer Finanzausgleich (NFA). Behebung statistischer Lücken**

### **Quellensteuer**

#### **Detailspezifikation für die Meldung der Anzahl Steuerpflichtigen und deren Bruttolöhne für die an der Quelle besteuerten natürlichen Personen gem. DBG, Art. 83 ff und Art. 91 ff**

Gemäss Beschluss des Vorstandes der Finanzdirektorenkonferenz vom 14. März 2003 haben die Kantone die Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten Steuerpflichtigen zu erheben und der Eidg. Steuerverwaltung zu melden.

Dabei ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Grenzgänger notwendig, weil die Steuerhoheit mit unseren Nachbarländern in der Schweiz sehr unterschiedlich geregelt ist. Wo die Grenzgänger nicht quellensteuerpflichtig sind, erhalten die Kantone auf der Grundlage der Bruttolöhne eine Kompensation vom ausländischen Staat zurück, weshalb auch diese Bruttolöhne zu melden sind.

### **1. Die Bruttoeinkommen der nachstehend aufgeführten Quellensteuer-Kategorien sind jährlich der Eidg. Steuerverwaltung zu melden**

#### **1.1 Ansässige mit Erwerbs- und Ersatzeinkünften gem. Formular 57 b für Arbeitnehmer (Abrechnung über den Anteil der direkten Bundessteuer an den Quellensteuern)**

Zu erheben ist das Total der Bruttolöhne bzw. Einkünfte, welche mittels der von den Schuldern der steuerbaren Leistungen (Arbeitgeber/Versicherer) für ein bestimmtes Steuerjahr eingereichten Abrechnungsformulare gemeldet werden. Es wird kein Unterschied bezüglich der Aufenthaltsbewilligungen gemacht. Unter „Ansässige“ sind alle natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu verstehen, welche nach den A, B, C und D-Tarifen besteuert werden (Art. 83 DBG, bzw. 84 DBG für die zu ermittelnden Einkünfte). Darunter fallen auch die Arbeitnehmer der internationalen Transporte (Art. 97 DBG) und alle Kurzaufenthalter, die unter Artikel 91 DBG fallen und nach den Tarifen A, B, C und D besteuert werden.

Um Doppelerhebungen zu vermeiden sind die Einkünfte, welche nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden (Art. 90.2), je nach kantonalem System entweder in der Erhebung betreffend die Quellensteuer oder jener der ordentlichen Veranlagung zu berücksichtigen (ergänzende ordentliche Veranlagungen können aus Verhältnismässigkeitsgründen unberücksichtigt bleiben).

## 1.2 Grenzgänger <sup>1</sup>

Unter Grenzgänger sind alle Arbeitnehmer mit Ausweis G zu verstehen (mit voller oder begrenzter Besteuerung in der Schweiz). Aus praktischen Gründen fallen auch die sogenannten GG-Wochenaufenthalter EU/EFTA darunter. Differenziert wird grundsätzlich demzufolge nur zwischen Grenzgängern mit „voller Besteuerung“ (d.h. Quellenbesteuerung auf dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung der Steuerhöhe oder ohne Ausrichtung einer Kompensation an den ausländischen Staat) und mit „begrenzter Besteuerung“ in der Schweiz.

### 1.2.1. Frankreich

Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens sind die Bruttolöhne nach folgenden Kategorien zu ermitteln:

#### Kategorie 1:

Grenzgänger mit „voller Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 17 und 21 DBA-F und GG-Wochenaufenthalter).

#### Kategorie 2:

Grenzgänger mit Besteuerung durch Genf und Rückerstattung von 3,5% der gesamten Lohnsumme an Frankreich (Abkommen vom 29.1.1973 mit dem Kanton Genf zwecks finanziellem Ausgleich).

#### Kategorie 3:

Grenzgänger mit Besteuerung durch Frankreich gemäss Abkommen vom 11.4.83 mit den Kantonen BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE und JU. Diese Kantone erhalten von Frankreich als finanziellen Ausgleich 4,5% des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütungen der Grenzgänger (zwecks Berechnung und Verteilung sind somit die jährlichen Bruttoeinkünfte der F-Grenzgänger von diesen Kantonen zu erheben).

### 1.2.2. Deutschland

#### Kategorie 1:

Grenzgänger mit „voller Besteuerung in der Schweiz“ (Art. 15 sowie 15a2 DBA-D und GG-Wochenaufenthalter).

#### Kategorie 2:

Grenzgänger mit „begrenzter Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 15a DBA-D, bis 4,5% des Bruttobetrages der Vergütungen).

---

<sup>1</sup> Grenzgänger mit täglicher Rückkehr an ihren ausländischen Wohnort gelten als nicht in der Schweiz ansässige Personen. Je nach DBA und Kanton wird die Besteuerung durch die Schweiz jedoch unterschiedlich vorgenommen. Die Bruttoeinkünfte können somit nicht unbesehen gleich gewichtet werden.

Ungeachtet der Regelung gemäss einzelner DBA steht der Schweiz bei Grenzgängern aus dem EU/EFTA-Raum, welche die Woche über in der Schweiz verbleiben, die volle Besteuerungsbefugnis für das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen zu. Ob diese Personengruppe als Personen mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz gelten (Art. 83 oder 91 DBG) hängt vom Mittelpunkt der Lebensinteressen ab und ist hier jedoch unerheblich, da die Schweiz in jedem Fall mindestens die Besteuerungsbefugnis für das ganze hier erzielte Erwerbseinkommen zusteht. Aufgrund ihrer fremdenpolizeilichen Bewilligung werden sie administrativ unter die Nicht-Ansässigen eingeordnet.

### **1.2.3. Österreich**

#### Kategorie 1:

Grenzgänger mit „voller Besteuerung in der Schweiz“ (Art. 19 DBA-A und GG-Wochenaufenthalter).

#### Kategorie 2:

Grenzgänger mit „begrenzter Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 15.4 DBA-A, 3% der Einkünfte).

### **1.2.4. Liechtenstein**

#### Kategorie 1:

Grenzgänger mit „voller Besteuerung“ in der Schweiz (Art. 7 DBA-L und GG-Wochenaufenthalter).

### **1.2.5. Italien**

#### Kategorie 1:

Grenzgänger mit „voller Besteuerung in der Schweiz“ ohne Rückerstattung an Italien (Art. 15 und 19 DBA-I und GG-Wochenaufenthalter).

#### Kategorie 2:

Grenzgänger mit Besteuerung in der Schweiz und Rückerstattung von 40% der steuerlichen Bruttoeinnahmen an Italien (Art. 15a DBA-I, Vereinbarung von 3.10.1974 mit den Kantonen GR, TI, VS).

## **1.3 Künstler, Sportler und Referenten**

Auf eine Erhebung der Bruttoeinkünfte wird angesichts der geringen Bedeutung verzichtet.

## **1.4 Verwaltungsräte**

Die Bruttoeinkünfte der Verwaltungsräte müssen erhoben werden.

## **1.5 Hypothekargläubiger**

Auf eine Erhebung der Bruttoeinkünfte wird angesichts der geringen Bedeutung verzichtet.

## **1.6 Renten aus Vorsorgeleistungen**

Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen sind die Renten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen fast ausschliesslich im Ausland steuerbar. Angesichts ihrer geringen Bedeutung wird auf die Erhebung dieser Renten verzichtet.

## **1.7 Kapitalleistungen aus Vorsorgeleistungen**

Im Quellensteuerverfahren werden aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen 35 und 40% der Steuereinnahmen rückerstattet. Ferner würde der Einbezug dieser Daten zwecks Festlegung des Ressourcenindex der Kantone ein falsches Bild wiedergeben, wird doch bei der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage für den neuen Finanzausgleich (NFA) auf den Einbezug der Kapitalleistungen aus Vorsorge bei ordentlicher Besteuerung ebenfalls verzichtet.

Auf die Erhebung der Kapitalleistungen wird deshalb verzichtet.

## 2. Meldung

Für die Meldung erhalten Sie als Beilage ein Musterformular. Dieses ist pro Kanton und Steuerjahr der Eidg. Steuerverwaltung unaufgefordert auf Papier oder mittels Excel-Datei (auf Diskette oder per E-Mail) an folgende Adresse zu übermitteln:

E-Mail-Adresse

[sd@estv.admin.ch](mailto:sd@estv.admin.ch)

Post-Adresse

Eidg. Steuerverwaltung

Abt. S+D

Steuerstatistik

Eigerstrasse 65

3003 Bern

Unter der obenstehenden E-Mail-Adresse können Sie auch das Meldeformular auf einer Excel-Datei bestellen.

## 3. Termine

Die Meldungen beziehen sich auf die Bruttolöhne, die für die Quellensteuer für ein bestimmtes Steuerjahr relevant sind. Sie sind der Eidg. Steuerverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

Die erste Meldung bezieht sich auf das Steuerjahr 2003 und ist spätestens am 1. Dezember 2005 der Eidg. Steuerverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

Für die nachfolgenden Steuerjahre sind folgende Termine einzuhalten:

Meldung für das Steuerjahr	Termin
2004	01.12.2006
2005	01.12.2007
2006	01.12.2008
2007	01.12.2009

u.s.w.

Der verhältnismässig späte Termin für die Meldung hat damit zu tun, dass im gleichen Zeitpunkt die Kantone verpflichtet sind, die Einzeldaten der ordentlichen Veranlagungen der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen auf Datenträger der Eidg. Steuerverwaltung zu liefern. Durch die Festsetzung der Meldung auf einen zeitgleichen Termin lassen sich Doppelzahlungen bei nachträglichen ordentlichen Veranlagungen von an der Quelle besteuerten Ansässigen weitgehend vermeiden (vgl. auch Ziffer 1.1. letzter Satz).

## Beilage

Meldeformular

Datum der Meldung: \_\_\_\_\_

Meldung über: Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen

Kanton: \_\_\_\_\_

Steuerjahr: \_\_\_\_\_

Erhebung bzw.  
Auswertung  
abgeschlossen am: \_\_\_\_\_

**Empfänger**  
Eidg. Steuerverwaltung  
Abt. Grundlagen  
Steuerstatistik  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[sd@estv.admin.ch](mailto:sd@estv.admin.ch)

DBG	Kategorie	Anzahl Steuerpflichtige	Bruttolöhne in Fr.
Art. 83 ff	Ansässige: Erwerbs- und Ersatzeinkünfte inkl. Nebenerwerb		
	Verwaltungsräte		
	F - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	D - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	A - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	I - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
	FL - Grenzgänger mit <u>voller</u> Besteuerung in der Schweiz		
Art. 91 ff	F - Grenzgänger (Abkommen mit den Kantonen BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU)		
	F - Grenzgänger (Abkommen mit dem Kanton GE)		
	D - Grenzgänger (Beschränkung 4,5%)		
	A - Grenzgänger (Fiskalausgleich von 12,5% an Österreich)		
	I - Grenzgänger (Abkommen mit den Kantonen VS, TI, GR)		

Verantwortliche Person beim Kanton:

Name und Vorname:

Dienststelle:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse: